

geändert am 19.07.1996, am 24.01.2002, am 06.04.2010, am 27.02.2012  
**zuletzt geändert am 21.09.2017**

## **I. Ehrungen**

### **1. Bürger, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben**

Für Bürger, die sich um die Gemeinde Oberbergkirchen verdient gemacht haben, sind folgende Ehrungen vorgesehen:

#### **a) Ehrenbürgerschaft:**

Die Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind Unbescholtenheit des zu Ehrenden und außergewöhnliche Verdienste um die Gemeinde.

#### **b) Verleihung des Ehrentellers der Gemeinde:**

Der Ehrenteller der Gemeinde wird an alle ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder verliehen, die mindestens 6 Jahre dem Gemeinderat angehört haben. Ferner an alle Personen, die sich um die Belange der politischen Gemeinde besonders verdient gemacht haben.

#### **c) Überreichung einer Urkunde, verbunden mit einem Sachgeschenk**

Eine Urkunde, verbunden mit einem Sachgeschenk, kann auch Personen, die sich um die Belange der politischen Gemeinde besonders verdient gemacht haben, oder auch, wenn andere Gründe dies sinnvoll erscheinen lassen, überreicht werden.

#### **d) Fotobildband über die Gemeinde**

Der Fotobildband wird überreicht an Mitglieder des Gemeinderates, die mindestens 18 Jahre dem Gemeinderat angehört haben. Der Fotobildband kann gleichzeitig auch an Personen verliehen werden, die wegen besonderer Verdienste um die Gemeinde den Ehrenteller verliehen bekommen.

### **2. Altersjubilare**

Altersjubilare ab dem 80. Lebensjahr sollen in Abständen von 5 Jahren ein Sachgeschenk erhalten, das in begründeten Fällen auch als Geldgeschenk übergeben werden kann.

#### **Hinweis:**

Die Ehrung setzt voraus, dass der zu Ehrende seit mindestens 2 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oberbergkirchen gemeldet ist.

### **3. Ehejubilare**

Ehejubilare erhalten beim 25-jährigen Ehejubiläum eine Urkunde, beim 50-jährigen Ehejubiläum ein Sachgeschenk.

Für Ehegatten, die ein höheres Ehejubiläum erreichen, beschließt der Gemeinderat im Einzelfall über die Ehrengabe.

**4. Sonstige besondere Leistungen****a) In der Schule**

Allen Schülern von den Gymnasien bis hin zu den Realschulen, Hauptschulen, Handelsschulen und Berufsschulen, insbesondere auch Studiumsabschlüsse wird einmalig ein Sachgeschenk (Zinnteller, Zinnkrug) oder eine Geldprämie in Höhe von **100,- €** und ein Buch über die Gemeinde gewährt, wenn sie bei der Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt unter 2,0 erreicht haben.

Die Auszahlung kann erfolgen, wenn das jeweilige Direktorat der Schule den Notendurchschnitt schriftlich bestätigt hat.

**b) Im Beruf**

Für Berufsabschlüsse, wie z.B. Meisterprüfung, Technikerprüfung etc. erfolgt ebenfalls eine Ehrung, sofern ein Notendurchschnitt unter 2,0 erreicht wird. Auch hier wird einmalig eine Geldprämie in Höhe von **100,- €** gewährt.

Für besondere Leistungen im Beruf (Berufswettkampf auf Landesebene und darüber, Auszeichnungen von Berufsorganisationen auf Landesebene und darüber) erfolgt eine Ehrung durch die Gemeinde. Die Form der Ehrung wird von Fall zu Fall im Gemeinderat entschieden.

**c) Im Sport**

Sportliche Leistungen, bzw. Erfolge auf Landesebene und darüber hinaus ehrt die Gemeinde durch Beschlussfassung von Fall zu Fall.

**d) In anderen Bereichen**

Für besondere Leistungen in anderen Bereichen entscheidet der Gemeinderat über die vorzunehmende Ehrung im Einzelfall.

**e) Im Ehrenamt bei Vereinen/Gruppen aus der Gemeinde Oberbergkirchen**

1. Jeder Verein kann Funktionäre zur Ehrung vorschlagen, die/der mindestens 15 Jahre
  - a) als Vorstand (Schützenmeister), Kassier, Schriftführer tätig war oder eine andere verantwortungsvolle und arbeitsintensive Tätigkeit wahrnimmt oder
  - b) im Bereich der Jugendarbeit nicht berufsbedingt tätig ist/war (hier ist auch der Jugendreferent vorschlagsberechtigt). Die Frist von 15 Jahren verringert sich, wenn es sich um einen Verein/Gruppe handelt, der ein altersbedingtes Ausscheiden vor Ablauf von 15 Jahren erforderlich macht, z.B. KLJB.
2. Die Vorschläge sind zu begründen.
3. Die Ehrungen werden jährlich durchgeführt. Die Vereine/Gruppen schlagen die zu ehrenden Funktionäre bis 15.01. des nachfolgenden Jahres der Gemeinde vor.
4. Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung einer Ehrenurkunde und eines Buchgeschenks bei einer Feierstunde/Empfang im Rathaus oder bei der Bürgerversammlung.
5. Das Ehrenpräsen kann jede Person nur einmal erhalten. Soweit ehrenamtlich Tätige wiederholt die Voraussetzungen für deren Verleihung erfüllen, erhalten sie eine Urkunde.

## **II. Vornahme von Ehrungen**

Die Ehrungen im Sinne der Ehrenordnung werden vom Bürgermeister der Gemeinde, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter oder von einer, von ihm beauftragten Person vorgenommen.

Die Ehrungen sind in würdiger und geeigneter Form in der Gemeindekanzlei oder bei gemeindlichen Veranstaltungen vorzunehmen (z.B. in der Bürgerversammlung).

Die Ehrungen von Alters- und Ehejubilaren erfolgt in deren Wohnung.

## **III. Erinnerungsgeschenke**

Der Bürgermeister ist berechtigt, an Gäste der Gemeinde oder aufgrund von besonderen Ereignissen auch an andere Personengruppen ein Erinnerungsgeschenk in Form

- a) eines Bierkruges mit dem Wappen der Gemeinde  
oder
- b) eines Tellers mit dem Wappen der Gemeinde  
oder
- c) eines Wimpels mit dem Wappen der Gemeinde

zu überreichen.